

dünstung, und unterhalten den Ausschlag; sind die Halbschmerzen bedeutend, so muß man den Dampf von Fliederblumenthee, woein etwas Honig und Essig gegossen worden, in den Hals gehen lassen, und, wenn das Alter des Kranken es gestattet, so muß alle halbe Stunden einigemal mit dieser Mischung gegurgelt werden. Laxirmittel sind unter diesen Umständen lebensgefährlich. In den ersten acht Tagen dürfen die Kranken, außer Hafergrühsuppe, Graupenschleim, Semmelsuppe, nichts genießen. Nur erst nach dieser Zeit kann leichtes Gemüse, als Mohrrüben, Spinat, gekochtes Obst, Biersuppe, Kalbfleischbrühen u. s. w. genossen werden.

Ist die Krankheit aber heftiger, ist eine Halsentzündung zugegen, die durch schmerzhaftes sehr beschwerliches Schlingen, veränderte Sprache, und heftige Schmerzen im Halse sich verräth, oder stellen sich mehrere von den oben angeführten heftigen Zufällen ein; so muß ohne allen Aufschub sogleich die Hülfe eines Arztes gesucht werden.

Sollte das Scharlachgift sich auf die Drüsen des Halses werfen, und sollten diese entzündet werden und anschwellen, so muß man sogleich suchen, diese Entzündung durch warme Umschläge von ganz dick gekochter Hafergrüße, oder Semmel in Milch gekocht, worunter noch etwas Safran gethan werden kann, zur Eiterung zu bringen. Bei eintretender Wassersucht ist eine Abkochung von einem Loth Cremortartari mit einer halben Dresdner Kanne Brunnwasser und ein Paar Eßlöffel voll Flieder- oder Wacholdermuß zugefetzt, täglich lauwarm ausgetrunken, sehr heilsam. Diese Portion ist für ein dreijähriges Kind, und muß nach Verschiedenheit des Alters vergrößert oder verringert werden. Weicht die Geschwulst nach dem Gebrauch dieses Mittels nicht sehr bald, so ist die Verordnung eines Arztes erforderlich, so wie überhaupt sehr rathsam ist, bei dieser gefährlichen Krankheit, wenn sie auch noch so gelinde seyn sollte, wenigstens den Rath eines Arztes einzuholen, indem keine Krankheit so leicht und so schnell tödtlich wird, als das Scharlachfieber.

Es wird daher nochmals als höchstnöthig bemerkt, daß man sich durch die scheinbar eintretende Genesung nicht verleiten lasse, die Kinder aus den Betten und warmen Zimmern zu lassen, und sie dem Zutritt der Luft auszusetzen, indem sonst eine höchstgefährliche Wassersucht die unvermeidliche Folge davon ist. Dieser entgehen die Scharlachfieberkranken nur durch ein, so lange die Oberhaut abschuppt, auf 4 bis 6 Wochen fortgesetztes warmes Verhalten, und dadurch, daß den Kindern täglich, nach Verhältniß ihres Alters,

mit dem warmen Fliederblüthenaufguß einige Theelöffel Wacholdersaft oder Meerzwiebelhonig gereicht werden.

Edikt, wegen der mit Anfange des Jahres 1804 zu emittirenden neuen Cassenbilletts. Vom 1. Julii 1803.

In Betracht, daß die, nach Maaßgabe des Edikts vom 6. Maii 1772 im Umlaufe befindlichen Cassenbilletts, durch die Länge der Zeit und des Gebrauchs, größtentheils so schadhast und abgenutzt worden sind, daß solche nur mit vieler Unbequemlichkeit und Aufenthalt bei vorkommenden Zahlungen angewendet werden können, so sollen solche gänzlich eingezogen, und an deren Stelle neue, mit leichten Erkennungszeichen versehene, gleichwohl künstlicher als die zeitberigen Billetts gefertigte, und der Nachahmung weniger unterworfen Cassenbilletts ausgegeben werden.

Bei dieser mit Anfange des Jahres 1804 zu bewerkstelligenden Emission der neuen Cassenbilletts, sollen die in dem Edikte vom 6. Maii 1772, und dem nachherigen Erläuterungsedikte vom 30. Dec. 1778 aufgestellten Grundsätze, so wie überhaupt diese Edikte, und soviel die Anwendung der Cassenbilletts bei den Canzlei- und Gerichtssporteln betrifft, das Mandat vom 4. Februar 1773 im Hauptwerke ferner in Kraft bleiben, und zum Anhalten bei Beurtheilung der in Cassenbillettsachen vorkommenden Fälle dienen. Da jedoch theils die in der innern Einrichtung der neuen Cassenbilletts gegen die zeitberigen Billetts, nöthig und rathsam befundenen Abänderungen, theils die seit Emanirung der angezogenen ältern Edikte von den Jahren 1772 und 1778, eingetretene Veränderung der Zeitumstände einige andere Bestimmungen, auch Erläuterungen jener Edikte nothwendig machen; so wird in dessen allen Rücksicht, und in Verbindung mit den angezogenen ältern Edikten, bei der Emission der neuen Cassenbilletts, folgendes festgesetzt, und verordnet:

§. 1.

Verbleibt es bei der in dem Edikte vom 6. Maii 1772. §. 1. angekündigten und auf unsere Landacciseinkünfte versicherten Summe Cassenbilletts von

Einer Million und Fünfhundert Tausend Thalern am Werth, noch ferner.

§. 2.

Sollen zu mehrerer Bequemlichkeit, bei Anwendung der Cassenbilletts in den öfters vorkommenden